

**Satzung
der Gemeinde Edewecht
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 400), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung - zuletzt am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Edewecht führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ort-lagen einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffent-liche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 21. Dezember 1970, zuletzt geändert durch Satzung am 28.09.10 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung entstehen nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreini-gung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Stra-ßenverzeichnis (Anlage A zur Satzung über die Straßenreinigung in der Ge-meinde Edewecht) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gel-ten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück we-der dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümer der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übr-igen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nieß-braucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsver-ordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernut-zungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Bei Eigentümerwechsel oder anderer Änderung der dinglichen Berechtigung (§ 2 Absatz 2) von der Straßenreinigung erfassten Grundstücken ist das Datum der grundbuchamtlichen Eintragung maßgebend. Die Gebühren gehen vom ersten Tag des Monats an über, der auf die Eintragung folgt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden zur Deckung der Kosten erhoben, die der Gemeinde durch die Straßenreinigung entstehen.
- (2) Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:
 - a) die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 - b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 - c) die Kostenanteile für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit §§ 163, 227 Abgabenordnung.
- (3) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks - auf ganze Meter abgerundet.
- (4) Die Straßenreinigung erfolgt einmal wöchentlich.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,29 €.

§ 5

Hinterlieger- und Eckgrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite und die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung maßgeblich.
- (2) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen werden (Eckgrundstück) wird die Gebühr nur nach der den höheren Betrag ergebenden Straßenseite berechnet.
- (3) Bei eingeschränkter oder abgerundeter Grundstücksgrenze ist für die Errechnung der Grundstücksbreite der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßenfluchtlinien maßgebend.

§ 6

Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (2) Ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Bei der Berechnung der Gebührenminderung gemäß Absatz 1 werden angefangene Monate voll als gebührenmindernd berechnet.

§ 7

Auskunft- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05, 15.08, und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Edewecht, den 17.12.2019
L a u s c h
Bürgermeisterin

Straßenreinigungsgebührensatzung vom 20. Dezember 2010

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 07.01.2011,
Seite 4

1. Änderungssatzung vom 17.12.2012

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 409 vom 21.12.2012,
Seite 136

2. Änderungssatzung vom 14.12.2015

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 36 vom 18.12.2015,
Seite 156

3. Änderungssatzung vom 19.12.2016

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 23.12.2016,
Seite 150

4. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 33 vom 20.12.2019,
Seite 136

5. Änderungssatzung vom 14.12.2021

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 27 vom 17.12.2021,
Seite 127